



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit

Meusel, Johann Georg

Leipzig, 1799

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-50055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-50055)

und das daraus gehohlrte Gute durch Unwissenheit und Aberglauben entstellten. Zur Vervollkommnung der Kunst trugen sie gar nichts bey: wohl aber zu ihrer Verschlimmerung. — Vergl. J. C. G. Ackermann's Beyträge zur Geschichte der Sekte der Empiriker nach den Zeiten des Galenus; in Wittwer's Archiv für die Geschichte der Arzneykunde B. I. St. I. S. 1—47. (Eigentl. nur die Einleitung. Die Behandlung des Gegenstandes selbst wird noch erwartet).

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

I.

Da in diesem Zeitraum nur der Römische Staat in Betrachtung kommen kann; so bemerkt man, daß die Jurisprudenz durch den Untergang der republikanischen Verfassung nicht allein nichts verlor, sondern unter der monarchischen vielmehr gewann. Die Despoten untergruben die Beredsamkeit und begünstigten die Rechtsgelehrten, deren letzter Grundsatz doch immer blinder Gehorsam gegen solche Gesetze war, welche die Fürsten selbst geben konnten. Mit dem steigenden Ansehn der Juristen, besonders seit Hadrians Zeit, vervollkommnete sich die Wissenschaft. Schon früher hatte man über sie, meistens nach stoischen Grundsätzen, zu philosophiren angefangen; jetzt entstanden zwey Sekten: die Proculianer und Sabinianer. Jene hatten den Antistius Labeo zum Stifter, der den Schlendrian der alten Jurispr. angriff und ihr, mit Hülfe seiner Philosophie und Geschichtkunde, eine bessere Gestalt gab. Durch ihn erhielten die Begriffe genauere Bestimmung, und die Gesetze wurden auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt. Ihren Namen bekamen seine Anhänger von Sempr. Proculus. Das

Haupt der Sabinianer war C. Atejus Capito, der seine Responsen streng nach den Aussprüchen der alten Juristen ertheilte, übrigens aber natürliche Billigkeit empfahl. Von dem Namen seines Schülers Mafurius Sabinus, der zuerst seine Responsen schriftlich ausstellte, wurde seine Sekte benannt. Beyde Partheyen giengen zu weit. Sie dauerten bis unter Hadrian, wo ihre Hitze durch das Edictum perpetuum abgekühlt wurde.

2.

Durch diesen Kaiser wurden große Veränderungen getroffen, nicht nur in der Form der Reichsverwaltung, sondern auch in der Gerichts- und Gesetzverfassung. Gesetzkundige Männer erlangten viel Gewicht und starken Einfluss in die Regierung. Die Juristen brauchten nicht, wie vorher, die Erlaubnis zu practiciren (*facultatem respondendi*) erst von den Imperatoren zu erbitten. Hadrian hatte immer Juristen zu geheimen Räten. So bildete sich allmählig das *Consistorium principis*. Da das oben erwähnte *Jus honorarium* den Gang der Rechtspflege immer mehr und mehr erschwerte und der Sektengeist viel Unheil stiftete; so hielt Hadrian für rathsam, der Gerichtsbarkeit der Magistratspersonen eine bestimmte Norm vorzuschreiben. Er lies daher (131) durch Salvius Julianus, einen der berühmtesten Juristen jener Zeit, eine Sammlung aus allen bis dahin bekannt gemachten Edicten der Praetoren verfertigen; worinn nur diejenigen aufgenommen wurden, die für selbige Zeit brauchbar waren, und denen man einige neue beyfügte. Dieser neue Codex hies *Edictum perpetuum*, galt aber nur in Rom und in Italien, nicht aber in den Provinzen. Es haben sich nur Bruchstücke davon erhalten, deren Sammlung und Anordnung wir den Bemühungen eines Baro, Pa-

raeus, Ranchinus, Godefroy, Noodt und Heineccius verdanken. Wilh. Ranchin's Edictum perpetuum erschien zuerst zu Paris 1597. 8; und findet sich auch in Hotomanni Hist. iuris Vol. II. p. 305—360, mit dessen schätzbaren Anmerkungen. Neu aufgelegt zu Paris 1784 unter dem Titel: Edictum perpetuum Adrianeum, 8. Cf. Gothofredi Series edicti perpetui; in eius Fontibus iuris civ. Rom. Dieser Commentar umfaßt aber nur die 27 ersten Bücher. Die vereinigten Ranchinischen, Gothofredischen und Noodtischen Resultate enthält Abr. Wieling's Werk, unter dem Titel: Fragmenta Edicti perpetui, in usum lectionum publicarum. Franequ. 1733, 4. Manche Berichtigungen seiner Vorgänger lieferte Heineccius in seiner Schrift über das Edict. perp. (in Opusc. posth. Hal. 1744. 4). Vergl. C. G. Haubold über die Versuche, das praetorische Edict herzustellen; in Hugo's civilist. Magazin B. 2. H. 3. S. 288 u. ff. (Berl. 1796).

3.

Dieses neue Gesetzbuch wurde von mehreren angesehenen Juristen in Commentarien erläutert; sie befolgten dessen Einrichtung und Ordnung in ihren Schriften über das Civilrecht; ja, die Compileren der Pandekten fanden für gut, die nämliche Ordnung bey Verfertigung derselben zu beobachten. Von jener Zeit an scheint der Sektengeist erkaltet zu seyn, so daß die meisten Juristen die Mittelstraße zwischen den erwähnten Sekten giengen und sie zu vereinigen suchten; weswegen sie Miscelliones und Herciscundi genannt wurden. Die vorzüglichsten waren: Sext. Pomponius (von dessen Enchiridion iuris noch ein guter Theil in den Pandekten übrig ist — cum comment. J. Cujacii, animadv. C. A. Ruperti,

praetermissis C. van Bynkershoek, recensione praetermissorum C. Waechleri; in Uhlii Opusc. ad hist. iuris. Hal. 1735. 4.); Cajus (von dessen Institutionen der auf Befehl des westgothischen Königs Alarich verfertigte Auszug vorhanden ist; — ex recensione A. Schultingii, cum animadv. crit. G. Meermanui; ed. a C. G. Haubold. Lipf. 1792. 8 mai.); Aemilius Papinianus (gelangte zu den höchsten Ehrenstellen; zuletzt war er Praefectus praetorio und Vormund der Kaiser Caracalla und Geta. Als hernach jener diesen hinrichten lies, und Pap. auf dessen Verlangen den Brudermord nicht vertheidigen wollte, wurde auch er umgebracht 212. Bey seinen wichtigen Aemtern fand er doch noch Zeit zum Bücherschreiben. Ueber das, was in den Pandekten von ihm steht, hat Everh. Otto ein Inventarium gemacht in dem Buche: Papinianus s. de vita A. Papiniani diatriba repetitae praelectionis. Brem. 1743. 8. Vergl. Bavii Voorda Papinianus s. optimi Icti et viri forma in A. Papiniano spectata; L. B. 1770. 4.); Domitius Ulpianus (aus Tyrus, schwang sich in Rom unter dem K. Severus bis zur Würde eines Praefectus praetorio, ward aber von den Soldaten seiner strengen Kriegszucht wegen ermordet 228. Von der Menge seiner Werke haben sich nur Bruchstücke erhalten, die man gesammelt hat, unter dem Titel: Fragmenta libri regularum, s. Tituli ex corpore Ulpiani — c. nott. J. Cujacii et L. Charondae, quibus suas quoque addidit A. Schultingius; in huius Jurisprudencia Ante-Justiniana p. 537 fqq. — In usum praelect. ed. et praefatus est G. Hugo. Goett. 1788. 8. Vergl. Adr. Stegeri D. de D. Ulpiano. Lipf. 1725. 4.); Jul. Paulus (war auch Praefectus praetorio, und hatte mit dem vorigen gleiches Schicksal um 230. Er war ein juristischer Vielschreiber,

der nach Kürze und Spitzfündigkeiten trachtete, und darüber oft dunkel wurde. Von den 5 Büchern *receptorum sententiarum* haben wir noch einen auf Befehl des westgoth. Königs Alarich von dessen Kanzler Anianus gefertigten mangelhaften Auszug; — in *usum praelect. edidit, cum editione principe contulit, indicem editionum omnium corporis iuris civilis fontium adiecit G. Hugo. Berol. 1795. 8*); Herennius Modestinus (— um 244 — Ulpian's Schüler und Maximian's Lehrer, unter dessen Schriften die *Heurematica* vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. S. Henr. Brenkmanni de *Eurematicis diatriba* s. in H. Modestini *librum singularem περὶ εὐρηματικῶν* commentarius. L. B. 1706. 8.) Die Fragmente, die sich von den bisher genannten Juristen in den Pandekten erhalten haben, stehen beysammen in Jac. Labitti *Index legum omnium, quae in Pandectis continentur. Paris. 1557. 8*; und mit Gundling's Vorrede. *Francos. et Lips. 1724. 8.* — A. Wielingii *Jurisprudentia restituta* s. *Index chronologicus in totum iuris Justinianei corpus. Amst. 1727. 8.*

Gregorius, Praefectus praetorio unter Constantin dem 1sten, sammlete die kaiserl. Rescripte und Edicte von Hadrian bis Diocletian. Diese Sammlung — *Codex Gregorianus* — erhielt, auch ohne kaiserl. Bestätigung, rechtliches Ansehn. Wir besitzen noch Bruchstücke davon aus dem von Anian gefertigten Auszug; in Schultingii *Jurispr. Anti-Just. p. 680* (qq.); Hermogenes oder Hermogenianus, des vorigen Zeitgenosse, soll Verfasser der Diocletianischen und folgenden kaiserl. Gesetze — *Codex Hermogenianus* — seyn, der vielleicht als Supplement des Gregorianischen Codicis gefertigt wurde. Vergl. *Jos. Finestres et de Mon-*

salvo D. de Hermogeniano et eius scriptis; praemissa eius Comment. in Hermogen. libros Epit. iur. Cervariae Lacetanorum 1757. 2 T. 4. C. F. Pohl D. de codicibus Gregoriano atque Hermogeniano. Lips. 1777. 4.

Christi. Otto à Boekelen de diversis familiis veterum Ictorum; cum eius Comment. de orationibus Principum (Lugd. Bat. 1678. 8) et in G. Slevogtii de sectis et philosophia Ictorum opusculis (Jen. 1724. 8) p. 1 sqq. G. Mascov de sectis Sabinianorum et Proculianorum in iure civili. Lips. 1728. 8. C. F. Hommelii D. de principali causa dissensionum inter Labeonem et Capitonem horumque sectatores. ib. 1750. 4. C. G. Bieneri D. Antistius Labeo, iuris civilis novator. ib. 1786. 4.

XV. Zustand der theologischen Wissenschaften.

I.

In dem gegenwärtigen Zeitraum kommen in der Darstellung des Zustandes der theol. Wissenschaften, ausser den Juden und Heiden, hauptsächlich noch die Lehre der Christen, wegen ihres grossen und wichtigen Einflusses auf die Menschheit, in Betrachtung. Der Zustand der Heiden war noch beynahe derselbe, wie er schon oben (2ten Zeitr. XV.) geschildert wurde; und von der Theologie unter den Juden in dieser Periode ist ebenfalls schon das Nöthige in den beyden vorigen Zeiträumen gesagt worden. Dafs eine Veränderung des um die Zeit der Regierung des K. August herrschenden Religionsbegriffs höchst nothwendig war; lehret die Kirchengeschichte; so auch, dafs Jesus von Nazareth diese Veränderung bewirkte; dafs er aber kein eigentliches Lehrgebäude der von ihm eingeführten Religion, noch weniger einen äuffern Gottesdienst vorge-